

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19, 6. Änderung § 917 BauGB

Es gilt die Bauunterschiedsverordnung (BauUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (1 808 I S. 132).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 011) (50a) (S. 833/834), vom 22. August 1981.

Stellung der baulichen Anlagen: § 91112 BauGB

Baugestaltung: § 92 LBO 1983

Verbindliche Dachneigung, Dachform:
Dachneigung,

SD / WD Sattel-/Walmdach, wahlweise möglich,

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
- ▨ Vorhandene bauliche Anlage
- 113 Katasteramtliche Flurstücksnummer
- 61, 62, ... Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke.

TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19, Az.: IV 2/61.21/Schr. vom 15. Oktober 1980

SATZUNG 3. Ausfertigung
DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 19
FÜR DAS GEBIET
„LINDREHM - MITTE“

6. ÄNDERUNG/ERGÄNZUNG/AUFHEBUNG/TEILAUFBEBUNG
FÜR DEN BEREICH
„SÜDL. HEIDEWEG / WESTL. GINSTERWEG / NÖRDL. ALVESLOHER STR.“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1989 (BGBI. I S. 2251) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 21. Februar 1983 (OVGB. S. 114 S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom **20.03.1991** Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und - Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, 6. Änderung **Erweiterung Aufhebung** für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **21.08.90**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt

nach Absicht von **Kaltenkirchen** **mit** **dem** **am 08.09.1990** erfolgt

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist erfolgt

mit Beschluß der Stadtvertretung vom **15.11.1990** ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt § 2 Abs. 2 BauGB

13.11.1990

Änderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt mit Begründung

5. Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **21.12.1990** bis zum **21.01.1991** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß

Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich geltend gemacht werden können, am **15.12.1990** in der **Stadtkasse** **Kaltenkirchen** ortsüblich bekanntgemacht worden

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **20.03.1991** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden könnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am **15.12.1990** in der **Stadtkasse** **Kaltenkirchen** ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt

8. Die Bebauungsplan-Änderung

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **20.03.1991** von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom **20.03.1991** gebilligt

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN 

DEN **24.05.1991**
BÜRGERMEISTER

9. Der katasteramtliche Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN
LEITER DES KATASTERAMTES


10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am **23.08.1991** bestätigt, daß

er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN 

DEN **29.08.1991**
BÜRGERMEISTER

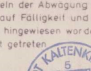
11. Die Satzung über die Bebauungsplan-Änderung ... bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt

KALTENKIRCHEN 

DEN **29.08.1991**
BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplan-Änderung ... die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **05.09.1991** erfolgt

Die ortsübliche Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem **06.09.1991** in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN 

DEN **23.09.1991**
BÜRGERMEISTER